

Erste Ausfertigung



Notar
Wolfgang Penning

Dortmund

Die nachstehende Verhandlung ist ein vollständiges Lichtbild der Urschrift des Gesellschafterbeschlusses und wird hiermit zum ersten Mal ausgefertigt für die Caritas Altenhilfe Dortmund GmbH, Propsteihof 10, 44137 Dortmund.

Dortmund, den 10. Mai 2011


Notar



V e r h a n d e l t

zu Dortmund
am 10. Mai 2011

Vor dem unterzeichneten Notar

im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

Wolfgang P e n n i n g

mit dem Amtssitz in Dortmund

erschienen heute:

1. Herr Georg Rupa, geboren am 04.08.1954,
2. Frau Brigitte Skorupka, geboren am 08.05.1954,

beide dienstansässig Propsteihof 10, 44137 Dortmund.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Auf Befragen durch den beurkundenden Notar erklärten die Erschienenen, dass weder der Notar noch eine mit dem Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb der Amtstätigkeit in dieser Angelegenheit tätig war bzw. waren.

Die Erschienenen erklärten:

Wir sind vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Caritasverband Dortmund e.V. –VR Nr. 1522-.

Der Notar hat sich von der Vertretungsbefugnis der Erschienenen durch Einsichtnahme in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund, VR Nr. 1522, vom heutigen Tage überzeugt.

Der Caritasverband Dortmund e.V. ist alleiniger Gesellschafter der Caritas Altenhilfe Dortmund GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter Nr. HRB

2161. Wir halten hiermit unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen einstimmig:

§ 12 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt geändert und hat nunmehr folgenden Wortlaut:

(4) Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit anderen, gemeinnützigen oder mildtätigen Institutionen partiell befreit werden oder für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft.
Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

Die Kosten dieser Verhandlung trägt die Gesellschaft.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez.: Georg Rupa

gez.: Brigitte Skorupka

gez.: Penning, Notar

Urkunde Nr. 101 Jahrgang 2011

An das
Amtsgericht Dortmund
-Handelsregister-

44135 Dortmund

Zum Handelsregister der Firma Caritas Altenhilfe Dortmund GmbH mit dem Sitz in Dortmund –HRB 2161- überreichen die unterzeichneten Geschäftsführer

1. die erste Ausfertigung der notariellen Urkunde Nr. 100 /2011 des Notars Wolfgang Penning in Dortmund vom heutigen Tage über die Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 12 Ziffer 4,
2. den Wortlaut des geänderten Gesellschaftsvertrages mit der Bescheinigung des Notars,

und melden die Änderung des § 12 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages zur Eintragung in das Handelsregister an.

§ 12 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages hat nunmehr folgenden Wortlaut:

- (4) Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit anderen, gemeinnützigen oder mildtätigen Institutionen partiell befreit werden oder für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft.
Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

Auf Befragen durch den beurkundenden Notar erklärten die Erschienenen, dass weder der Notar noch eine mit dem Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb der Amtstätigkeit in dieser Angelegenheit tätig war bzw. waren.

Dortmund, den 10. Mai 2011

Wolfgang Penning
Ingeborg Skovje



**Gesellschaftsvertrag
Caritas-Altenhilfe Dortmund GmbH**

**§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wurde im Jahr 1970 gegründet.

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Caritas Altenhilfe Dortmund GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Dortmund.

**§ 2
Gegenstand und Zweck der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Altenhilfe sowie der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Altenzentren, Wohn- und Pflegezentren, Altenwohnungen, Tagespflege, Wohngruppen für alte Menschen und die Caritas-Sozialstationen.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Gesellschaft auch
 - a) eigene Rechtsträger gründen,
 - b) sich an anderen Rechtsträgern beteiligen,
 - c) Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen,
 - d) Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.
- (4) Die Gesellschaft erwirbt die korporative Mitgliedschaft beim Caritasverband Dortmund e.V.

**§ 3
Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Beginn und Dauer der Gesellschaft / Bekanntmachungen

- (1) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.080.000,00 € (in Worten: Zweimillionenachtzigtausend Euro).
- (2) Darauf übernimmt als Stammeinlagen der Caritasverband Dortmund e.V. 8.000 Geschäftsanteile. Jeder Geschäftsanteil beträgt 260,00 €.
- (3) Die Stammeinlage wird zum Nennbetrag in bar geleistet.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen.
- (3) Die Geschäftsanteile können von der Gesellschaft dann eingezogen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben oder über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (4) Über die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die betroffenen Gesellschafter oder ihre Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Im Falle des Einzuges des Geschäftsanteils erhält der betroffene Gesellschafter nur den Nennwert seiner Stammeinlage erstattet.

§ 7 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) die Geschäftsführung

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden und zwar innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist (Absendetag) einberufen.

Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint und ein Gesellschafter oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Geschäftsführung es unter Darlegung der Gründe verlangen.
- (3) Der/die Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt/nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von einem vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu benennenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist dem Gesellschafter und den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsführung zuzusenden, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) In besonderen Fällen kann ein Beschluss auch dadurch gefasst werden, dass telefonisch oder schriftlich im Umlaufverfahren die Mehrheit der Mitglieder der Gesellschafterversammlung zustimmt. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zu protokollieren.
Bei schriftlicher Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsführung mitzuteilen, sofern nichts anderes beschlossen wurde.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Frist von einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die auf sieben Tage verkürzt werden kann,

einzuuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.
- (8) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere zu beschließen über:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderung des Gesellschaftszwecks, Beitritt weiterer Gesellschafter, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
 - b) Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter,
 - c) Auflösung der Gesellschaft,
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung.
- (3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 10

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Caritasrates des Gesellschafters Caritasverband Dortmund e.V.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates nehmen dieses Amt auch im Verwaltungsrat wahr.
- (2) Auf den Verwaltungsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz keine Anwendung.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (4) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder bei Verhinderung des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der Verwaltungsrat ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einzuuberufen.

- (6) Der Verwaltungsrat tagt in der Regel einmal je Quartal.
- (7) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Verwaltungsrates bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Verwaltungsrat.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Verwaltungsrat zu einer zweiten Sitzung mit einer gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes.
- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist analog zu § 8 Abs. 4 Protokoll zu führen.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die jeweilige Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus zuständig für:
 - a) Festlegung strategischer Ziele der Gesellschaft,
 - b) Zustimmung zu geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen der Geschäftsführung,
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsführung,
 - e) Wahl des Abschlussprüfers sowie die Festlegung des Prüfungsauftrages,
 - f) Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses und Zustimmung zum Vorschlag zur Ergebnisverwendung,
 - h) Erstellung eines Tätigkeitsberichts,
 - i) Berufung und Abberufung der Geschäftsführer,

- j) Erteilung der Befugnisse nach § 12 Abs. 4,
 - k) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - l) Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,
 - m) Entlastung der Geschäftsführung,
 - n) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen diese,
 - o) Erwerb und Veräußerung des Geschäftsbetriebes, Unternehmen und Beteiligungen sowie Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Rechtsträgern, sowie Gründung eigener Gesellschaften oder Rechtsträger,
 - p) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - q) Zustimmung zu Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
 - r) Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und
 - s) Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft.
- (3) Zur Regelung weiterer Aufgaben des Verwaltungsrates bzw. zur Konkretisierung kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Soweit ein Verwaltungsrat nicht besteht, obliegen die Aufgaben der Gesellschafterversammlung.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung ihrer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen zu besorgen. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.
- (4) Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit anderen, gemeinnützigen oder mildtätigen Institutionen partiell befreit werden oder für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (5) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages zu führen. Die Verantwortung ist unteilbar. Die Geschäftsführer haben sich dabei am Zweck der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung der von ihr betriebenen Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführer haben die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und der von ihr betriebenen Einrichtungen zu besorgen.

Verwaltung
berichtigt
10.1.2011
h, k

Die Geschäftsführer haben die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu befolgen und sich an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu halten. Sie haben die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates vorzubereiten.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die Buchführung und der Jahresabschluss sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 14 Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Caritasverband Dortmund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Gesellschaft unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen der kirchlichen Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn.

§ 16
Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages an ehesten in Einklang gebracht werden kann.

gez.: G. Rupa

gez.: B. Skorupka

gez.: Penning, Notar

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde vom 10.05.2011 -Urkunde Nr. 100/2011- gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.
Dortmund, 10. Mai 2011


Notar.

